

STATUTEN

des Vereins "Arbeitsgemeinschaft für Obdachlose"

§ 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für Obdachlose" mit Sitz in Linz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Oberösterreich.

§ 2) Vereinszweck

1. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig, mildtätig, nicht auf Gewinn gerichtet, überparteilich, überkonfessionell und hat folgenden Zweck: Es ist Aufgabe des Vereins, Personen, die von Arbeit- und Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, Hilfen anzubieten.
2. Ziele dieser Bemühungen sind:
 - 2.1. Die Stabilisierung der Persönlichkeit,
 - 2.2. die Betreuung hilfsbedürftiger Personen und
 - 2.3. die eigenständige Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben,
 - 2.4. sowie die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - 2.1. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung und Koordinierung entsprechender Tätigkeiten
 - Beratung und Betreuung
 - Vermittlung von Wohnmöglichkeiten
 - Schaffung und Erhaltung geeigneter Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze
 - Angebote im Freizeitbereich
 - 2.2. Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung,
 - Aufdecken von Zusammenhängen aus der Sicht der Betroffenen,
 - Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten und Ziele des Vereins,
 - Wissenschaftliche Aufarbeitung der Obdachlosenproblematik und Begleitforschung zu den Aktivitäten des Vereins sowie Vermittlung der Ergebnisse an Aus- und Weiterbildungsstätten.
3. Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
 - 3.1. Mitgliedsbeiträge
 - 3.2. Subventionen

- 3.3. Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Zuwendungen aller Art
- 3.4. Freiwillige Spenden und Sammlungen
- 3.5. Erlöse aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen
- 3.6. Erlöse aus eigenem Vermögen

§ 4) Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder
sind jene Personen, die durch kontinuierliche, praktische Tätigkeit im Rahmen des Vereins dessen Zweck dienen. Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, können ebenfalls aktive Mitglieder sein. Ihr Anteil an den aktiven Mitgliedern darf 50 % nicht übersteigen.
2. Fördernde Mitglieder
sind jene juristischen oder physischen Personen, die durch ideelle und/oder finanzielle Beiträge die Tätigkeit des Vereins fördern.
3. Ehrenmitglieder
können jene juristischen oder physischen Personen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben.

§ 5) Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer eigenhändig unterzeichneten Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird durch Beschluss der Vollversammlung rechtskräftig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch die Auflösung einer juristischen Person,
3. durch Ausschluss oder Streichung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung,
4. durch den Tod einer natürlichen Person.

§ 6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - 1.1. an der Vollversammlung teilzunehmen,
 - 1.2. Auskunft über alle Wirkungsbereiche des Vereins zu erhalten.
2. Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht besitzen die aktiven Mitglieder.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der

Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

4. Eine Beteiligung der Mitglieder am wirtschaftlichen Erfolg und/oder am Vermögen des Vereines ist dezidiert ausgeschlossen.

§ 7) Organe des Vereins

1. Vollversammlung
2. Vorstand
3. Schiedsgericht
4. Rechnungsprüfung

Alle Organe des Vereins üben die Tätigkeit unentgeltlich und ehrenamtlich aus.

§ 8) Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe von Ort und Zeit und unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung der Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzubringen. Ergänzungen zur Tagesordnung können auch zu Beginn der Sitzung eingebracht werden und können dann mit 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen, binnen vier Wochen statt.
4. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Wahlen und Beschlussfassung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes den Vorsitz.
7. An der Vollversammlung sind alle Mitglieder des Vereins teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt, so wie aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder

§ 9) Aufgaben der Vollversammlung

1. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
4. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
5. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen
6. Bestätigung neuer Mitglieder
7. Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
8. Änderung der Statuten
9. Auflösung des Vereins

§ 10) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Ihm gehören an: der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassier/in sowie deren Stellvertreter/innen. Falls es die Arbeit erfordert, kann der Vorstand bis zu 4 weitere Mitglieder mit Sitz und Stimme kooptieren. Der Anteil von Personen im Vorstand, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, darf 50% nicht übersteigen.
2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
3. Wird vom Vorstand zur Leitung der Aktivitäten des Vereins eine Geschäftsführung bestellt, so nehmen die jeweils damit betrauten Personen an den Vorstandssitzungen teil.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in, leitet den Vorstand.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

§ 11) Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für seine Tätigkeit der Vollversammlung verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehört:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte und des laufenden Betriebes
2. Die Erstellung des Voranschlages für das nächste Jahr
3. Die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
4. Die Aufnahme von Mitgliedern
5. Die Vorbereitung und Einberufung einer Vollversammlung
6. Die Verwaltung des Vermögens - diese hat nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu erfolgen
7. Die Mitteilung an die Abgabenbehörde binnen eines Monats, falls sich die Rechtsgrundlage ändert (§ 41/(3)) BAO (Umsatzsteuerpflicht)
8. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in, vertritt den Verein nach außen. Rechtsverbindliche Zeichnung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 12) Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es besteht aus 5 Personen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb einer Woche dem Vorstand 2 Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einstimmig eine fünfte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 13) Die Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.

§ 14) Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Vollversammlung erfolgen. Der Verein wird aufgelöst, wenn eine qualifizierte 3/4

Mehrheit bei einer Anwesenheit von 2/3 der aktiven Mitglieder für eine Auflösung eintritt.

2. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG1988 zu verwenden.
3. Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.